

43. Kann der persönlich haftende Gesellschafter mit einem Dritten rechtswirksam dessen Eintritt in die Kommanditgesellschaft vereinbaren? Können die Kommanditisten der Vereinbarung nachträglich beitreten?
 H.G.B. §§ 164. 161 Absf. 2. 126. 108 Absf. 1. 162 Absf. 3.
 B.G.B. §§ 108. 177. 141. 178.

L Zivilsenat. Ur. v. 14. Juli 1902 i. S. D. R. (Bekl.) w. Brauerei
 H., Kommanditgef. D. R. & Co. (Kl.). Rep. I 104/02.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die auf Zahlung einer Vertragsstrafe gerichtete Klage stützte sich auf einen am 3. März 1900 zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin namens dieser und dem Beklagten abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag, wonach der Beklagte der klagenden Kommanditgesellschaft mit einer spätestens am 1. Oktober 1900 zahlbaren Einlage von 20000 *M* beigetreten war. Diese Klage wurde in der Revisionsinstanz abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision des Beklagten hat die Vorentscheidungen mit der Ausführung bekämpft, daß dem Gesellschaftsvertrage vom 3. März 1900 in Ermangelung der Zuziehung der beiden Kommanditisten der Klägerin die Rechtswirksamkeit abzusprechen sei. Dieser Angriff war für begründet zu erachten.

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft schließen sich insoweit der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts an,

als sie alle einen Gesellschaftsvertrag unter bestimmten Gesellschaftern erfordern. Soll daher ein neuer Gesellschafter einer bereits bestehenden Gesellschaft beitreten, so muß dies unter sämtlichen Beteiligten vereinbart werden. Die Zuziehung eines neuen Gesellschafters ist nicht denkbar, ohne daß die Gesellschaft in ihren inneren Beziehungen, hinsichtlich des Anteils der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, sowie am Gewinn und Verlust, auf eine neue Grundlage gestellt wird. Diese Veränderung der inneren Struktur der Gesellschaft verändert Sonderrechte der einzelnen Gesellschafter und kann daher nur unter allseitiger Zustimmung erfolgen. Mit der Geschäftsführung nach außen hat dies nichts zu schaffen. Wenn daher einzelne Gesellschafter kraft Vertrages oder kraft Gesetzes befugt sind, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten, so kann diese Befugnis doch nie auf die Zuziehung eines neuen Gesellschafters bezogen werden. Ebenso wenig aber kann aus § 164 H. G. B. hergeleitet werden, daß die Kommanditisten, wenn der Komplementar mit einem Dritten dessen Beitritt zur Kommanditgesellschaft vereinbart, lediglich das Recht des Widerspruchs haben. Der § 164 bestimmt nur, inwieweit sich die Kommanditisten Handlungen des Komplementars, die er namens der Gesellschaft Dritten gegenüber vornimmt, in inneren Verhältnisse gefallen lassen müssen. Vorausgesetzt werden dabei Handlungen, die er mit Gültigkeit nach außen vornehmen kann, und diese Gültigkeit bestimmt sich nach den §§ 161 Abs. 2 und 126. Hiernach kann er zwar die Gesellschaft unbeschadet ihres Bestandes in weitem Umfange durch Rechtshandlungen binden, es ist jedoch nicht vorgesehen, daß er den grundlegenden Gesellschaftsvertrag selbst durch Vereinbarung mit Dritten ohne Zuziehung der übrigen Gesellschafter abändern kann. Daß das Gesetz eine positive Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter im Falle des Beitritts eines neuen Gesellschafters voraussetzt, ergibt sich nicht nur aus der grundsätzlichen Gestaltung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als geschlossener Verbände, sondern auch aus den positiven Vorschriften der §§ 108 Abs. 1. 161 Abs. 2. 162 Abs. 3, wonach der Beitritt eines neuen Kommanditisten von sämtlichen Gesellschaftern zum Handelsregister angemeldet werden muß. Dadurch wird gewährleistet, daß die Eintragung nur erfolgt, nachdem sämtliche Mitglieder der erweiterten Gesellschaft dem Beitritte ausdrücklich zugestimmt haben.

Bereinbart somit der Komplementar in Ausübung seiner gewöhnlichen Geschäftsführungsbefugnis namens der Gesellschaft mit einem Dritten dessen Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist, so ist diese Vereinbarung nichtig, weil dem Komplementar die Befugnis, den Verband der Gesellschaft zu erweitern und damit den Gesellschaftsvertrag einseitig abzuändern, nicht zusteht. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Komplementar auf Grund einer ihm seitens der Kommanditisten erteilten Vollmacht, namens dieser und für sich, den Vertrag gültig eingeht. Letzterer Fall ist aber hier nicht gegeben. Der Vertrag vom 8. März 1900 ist nach den Eingangsworten abgeschlossen zwischen der klagenden Kommanditgesellschaft, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter D. K., und dem Beklagten. Daraus ist an sich nicht zu entnehmen, daß D. K. erklärt hat, auch für die beiden Kommanditisten persönlich auftreten zu wollen. Vielmehr können die erwähnten Worte an sich nur dahin verstanden werden, daß D. K. ohne Berufung auf eine Ermächtigung der beiden Kommanditisten zu diesem Rechtsakte in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter und in Ausübung der ihm hiernach zustehenden Vertretungsbefugnisse namens der Gesellschaft zu kontrahieren erklärte. Wäre von der Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt worden, daß D. K. tatsächlich vor Abschluß des Vertrages von den beiden Kommanditisten zum Abschlusse ermächtigt worden sei, und daß dies dem Beklagten bekannt geworden sei, so hätte vielleicht im Wege der Auslegung dahin gelangt werden können, anzunehmen, daß der Vertrag auch für die Kommanditisten persönlich abgeschlossen werden sollte. Klägerin hat aber eine solche Behauptung nicht aufgestellt, sondern nur unter Berufung auf eine erst in der Berufungsinstanz erteilte, von den Kommanditisten mit unterschriebene Prozeßvollmacht geltend gemacht, daß der Vertrag mit deren Genehmigung abgeschlossen sei. (Unter Genehmigung versteht das Bürgerliche Gesetzbuch (siehe §§ 108, 177) die nachträgliche Gutheißung einer Rechtshandlung.) Es liegt kein Grund vor, bei der im vorliegenden Falle von einem Rechtsanwalt namens der Klägerin abgegebenen Erklärung einen anderen Sinn dieses Wortes zu unterstellen, und zwar umso weniger, als irgend welche tatsächliche Umstände bezüglich der Genehmigung nicht angeführt worden, sondern lediglich die erwähnte Vollmacht dabei in Bezug genommen wird. Es muß daher davon

ausgegangen werden, daß die Kommanditisten erst in der Berufungsinstanz ihren Beitritt zu dem Vertrage erklärt haben, und daß etwas Weiteres auch von dem Vorderrichter nicht hat festgestellt werden sollen. Dieser Beitritt konnte aber für sich allein dem nichtigen Geschäfte nicht zur Rechtswirksamkeit verhelfen. Vielmehr war nach § 141 B.G.B. weiterhin die Bestätigung seitens der anderen beiden Beteiligten, insbesondere des Beklagten, welcher sie versagt hat, erforderlich. Auch dafür bietet der Vertrag keinen Anhalt, daß sich die Kontrahenten etwa unter der Bedingung der nachträglich erteilten Genehmigung der Kommanditisten haben binden wollen. Vielmehr hat nach dem klaren Wortlaute D. R. eine dem Gesetze widersprechende Verfügung in Bezug auf die von ihm vertretene Gesellschaft getroffen, und diese Verfügung begründet die Nichtigkeit des Vertrages, dessen wesentlichen Inhalt sie bildet. Es ist somit rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter den Vertrag auf Grund der nachträglich erklärten Genehmigung der beiden Kommanditisten, in deren Namen gar nicht kontrahiert und deren Genehmigung nicht in Aussicht genommen ist, für gültig erachtet. Auch kommen die von der Revision angezogenen §§ 177, 178 B.G.B., welche ein Vertragsschließen namens eines anderen ohne Vertretungsmacht voraussetzen, während hier namens der Kommanditgesellschaft mit Vertretungsmacht, nicht aber, wie notwendig gewesen wäre, namens der Kommanditisten, sei es mit oder ohne Vertretungsmacht, gehandelt worden ist, nicht weiter in Betracht.

Aus der Nichtigkeit des Vertrages vom 3. März 1900 ergibt sich von selbst, daß Klägerin die mit der Klage daraus hergeleiteten Rechte nicht geltend machen kann." . . .